

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 1/08 BH

L 9 AS 55/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 32 AS 315/06 (SG Duisburg)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

ARGE Duisburg,
Ackerführstraße 40, 47058 Duisburg,

vertreten durch Rechtsamt der Stadt Duisburg ,
Kuhstraße 8, 47049 Duisburg,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. März 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen
Knickrehm und Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozess-
kostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich dagegen, dass die Beklagte ihm keine Leistungen für die Anschaffung bestimmter Bücher und eines Faxgerätes sowie einer Fahrt zum Sozialgericht (SG) Duisburg gewährt. Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat durch Beschluss vom 10. Januar 2008 die Berufung des Klägers gegen das klageabweisende Urteil des Sozialgerichts vom 26. Juli 2007 zurückgewiesen. Der Bedarf für die Bücher sowie das Faxgerät sei von der Regelleistung umfasst. Für eine darlehensweise Kostenübernahme nach § 23 Abs 1 Satz 1 des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch fehle es an der Unabweisbarkeit des Bedarfs. Soweit der Kläger im gerichtlichen Verfahren die Übernahme von täglich 6 Euro für Fahrtkosten zum Gericht und zur Leihbibliothek NRW begehre, sei dieser Antrag überwiegend unzulässig. Im Verwaltungsverfahren habe der Kläger lediglich 6 Euro für die Wahrnehmung des Termins am SG Duisburg beantragt. Hierfür fehle jede Rechtsgrundlage. Über weitere Fahrtkosten sei noch keine Verwaltungsentscheidung getroffen.
- 2 Der Kläger begehrt Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Beschluss des LSG.

II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist nicht begründet. Prozesskostenhilfe ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, die vom Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 4 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.
- 5 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13,



31, 39, 59 und 65; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160a RdNr 14 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 56 ff).

- 6 Die Entscheidung des LSG weicht des Weiteren nicht von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 7 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensfehler geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG; vgl hierzu im Einzelnen Krasney/Udsching aaO RdNr 87 ff).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)